

Geschäftsverteilungsplan
des Bundessozialgerichts
für das Jahr
2013

in der Fassung der
2. Änderung des Geschäftsverteilungsplans
des Bundessozialgerichts für das Jahr 2013

(Stand 1. August 2013,
Präsidiumsbeschluss vom 3. Juli 2013)

Inhaltsübersicht

	<u>Randnummer</u>
<u>Teil A : Verteilung der Geschäfte auf die Senate</u>	1 - 41
Abschnitt I: Zuständigkeit der Senate für bestimmte Rechtsgebiete	1 - 14
Abschnitt II: Zuordnungsregelungen	15 - 27
1. Grundsätze	15 - 20
2. Zuordnung in Sonderfällen	21 - 25
a) Rückläufer	21
b) Vorbefassung	22
c) Streitigkeiten zwischen Bund, Ländern u.Ä.	23
d) Beschwerden nach § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG	24
e) Abgabe-Anfragen	25
3. Register	26
4. Anrufung des Präsidiums	27
Abschnitt III: Zuständigkeit bei Ersuchen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie bei sonstigen Anfragen	28 - 36
Abschnitt IV: Zuständigkeit bei Ersuchen des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes	37 - 41
<u>Teil B: Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern</u>	42 - 59
Abschnitt I: Besetzung des 1. bis 14. Senats	42 - 55
Abschnitt II: Vertretungsregelungen	56 - 57
1. Vertretung im Vorsitz	56
2. Vertretung durch Richterinnen und Richter eines anderen Senats	57
Abschnitt III: Besetzung des Großen Senats	58
Abschnitt IV: Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes	59
<u>Teil C: Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern</u>	60 - 79
Abschnitt I: Besetzung des 1. bis 14. Senats	60 - 74
Abschnitt II: Besetzung des Großen Senats	75
Abschnitt III: Regelungen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	76 - 78
Abschnitt IV: Verzeichnis der in oder in der Nähe von Kassel wohnenden ehren- amtlichen Richterinnen und Richter	79
<u>Anhang: Erläuterung der beim Bundessozialgericht verwandten Aktenzeichen</u>	80

Teil A: Verteilung der Geschäfte auf die Senate

Abschnitt I: Zuständigkeit der Senate für bestimmte Rechtsgebiete

1. Senat

1

1. Streitigkeiten aus dem Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung^{*)} einschließlich der Wahlrechte der Mitglieder nach § 53 SGB V, soweit nicht die Spezialgebiete des 3. Senats betroffen sind.
2. Streitigkeiten aus dem Leistungserbringerrecht der gesetzlichen Krankenversicherung^{*)}, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist, mit den Endziffern 1, 3, 5, 6, 8 und 0.
3. Streitigkeiten aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung^{*)}, soweit nicht der 3., 6. oder 12. Senat zuständig ist.
4. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes und des früheren Lohnfortzahlungsgesetzes entstehen bzw. entstanden sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 SGG).
5. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, Art. 5 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21. August 1995, aufgehoben durch Art. 37 Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Dezember 2010, BGBl. Nr. 63 S. 1864; öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten des Abschnitts 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.
6. Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern gemäß § 39 Abs. 2 SGG.
7. Entscheidungen betreffend ehrenamtliche Richter gemäß § 47 SGG, in den Fällen des § 21 SGG jedoch nicht bei Beschlüssen des Vorsitzenden des 1. Senats.

^{*)} einschließlich der Streitigkeiten aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und der Krankenversicherung der Landwirte

2. Senat

2

1. Streitigkeiten aus der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau.
2. Streitigkeiten zwischen dem Bund, den Ländern, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden über einen Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

3. Senat

3

1. Streitigkeiten betreffend Hilfsmittel nach § 33 SGB V, häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V und Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit nach §§ 53 bis 57 SGB V a.F.
2. Streitigkeiten aus dem Leistungserbringerrecht der gesetzlichen Krankenversicherung^{*)}, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist, mit den Endziffern 2, 4, 7 und 9.
3. Streitigkeiten aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz.
4. Streitigkeiten aus dem SGB XI (einschließlich des Leistungs- und Leistungserbringerrechts in der knappschaftlichen Pflegeversicherung und der Pflegeversicherung der Landwirte), soweit nicht der 12. Senat zuständig ist.

^{*)} einschließlich der Streitigkeiten aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und der Krankenversicherung der Landwirte

4. Senat

4

1. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG) einschließlich der Streitigkeiten nach § 6a und § 6b Bundeskindergeldgesetz mit den Endziffern 2, 4, 7 und 9.
2. Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 58 SGG sowie bei negativen Gerichtszweig übergreifenden Kompetenzkonflikten, soweit nicht der 12. Senat zuständig ist (RdNr. 12 Nr.11).

5. Senat

5

1. Streitigkeiten aus der Rentenversicherung^{*)}, soweit nicht der 12. oder 13. Senat zuständig ist, mit den Endziffern 4, 6 und 8 sowie der Endziffer 2 mit gerader Vorziffer.
2. Streitigkeiten aufgrund der Rechtswegzuweisung in § 17 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG), soweit es um Angelegenheiten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme einschließlich der Überführung in die Rentenversicherung des Beitrittsgebiets oder um Angelegenheiten des Verfahrens zur Übermittlung der Überführungsdaten nach § 8 Abs. 1 bis 3 AAÜG geht.
3. Streitigkeiten aufgrund des § 5 des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes, § 3 Satz 1 des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet und § 6 des Versorgungsruhensgesetzes, § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet und des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 501).
4. Streitigkeiten aus dem Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen.
5. Streitigkeiten gegen die Seemannskasse (§ 143 SGB VII a.F.; §§ 137a ff SGB VI).
6. Entscheidungen betreffend ehrenamtliche Richter in den Fällen der §§ 21, 47 SGG bei Beschlüssen des Vorsitzenden des 1. Senats.

*) einschließlich der Streitigkeiten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung

6. Senat

6

Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker - sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände (Vertragsarztrecht).

7. Senat

7

Streitigkeiten in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes.

8. Senat

8

Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe.

9. Senat

9

1. Streitigkeiten aus dem sozialen Entschädigungsrecht, auch soweit das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist.
2. Streitigkeiten aus dem Zivildienstgesetz.
3. Streitigkeiten aus § 4 Abs. 6 und § 59 Abs. 1 letzter Satz des Schwerbehindertengesetzes in der bis 30. Juni 2001 geltenden Fassung sowie aus § 69 und § 145 Abs. 1 letzter Satz des SGB IX, auch soweit das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist.
4. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus §§ 51 bis 54 des Bundesseuchengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung sowie §§ 60 bis 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).
5. Streitigkeiten aus § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.
6. Streitigkeiten aus § 10 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes, soweit nach der Art des Anspruchs die Vorschriften des SGG für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts gelten.
7. Wahlanfechtungsverfahren gemäß § 21 b Abs. 6 GVG i.V.m. § 6 SGG.
8. Streitigkeiten aus Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.

9. Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen DDR bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen.
10. Streitigkeiten aus dem Anti-D-Hilfegesetz.
11. Streitigkeiten aus den Blindengeld- und Blindenhilfegesetzen der Länder, soweit der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist.

10. Senat

10

1. Streitigkeiten aus der Altershilfe bzw. Alterssicherung der Landwirte.
2. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.
3. Streitigkeiten aus dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz.
4. Streitigkeiten aus dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
5. Streitigkeiten aus dem Bundeserziehungsgeldgesetz und den Erziehungsgeldgesetzen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten nach den §§ 1 bis 12 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG).
6. Streitigkeiten aus dem Kindergeldrecht, ausgenommen der Streitigkeiten über den Kinderzuschlag nach § 6a und § 6b Bundeskindergeldgesetz.
7. Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.
8. Streitigkeiten und Entscheidungen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.

11. Senat

11

Streitigkeiten aus dem Bereich der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (u.a. Streitigkeiten aus §§ 86a, 88a SVG, dem Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen, dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand, dem Altersteilzeitgesetz sowie dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit die Bundesagentur für Arbeit beteiligt ist), soweit nicht der 4. oder 14. Senat (Kinderzuschlag), der 10. Senat (Kindergeldrecht) oder der 12. Senat zuständig sind.

12. Senat

12

1. Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung (jeweils einschließlich der Zugehörigkeit zu einer in Gesetz oder Satzung bestimmten besonderen Versichertengruppe*)
 - a) in der gesetzlichen Krankenversicherung (einschließlich Streitigkeiten nach Art. 17 § 2 des 2. GKV-NOG),
 - b) in der Pflegeversicherung (auch soweit die private Pflegeversicherung betroffen ist),
 - c) in der gesetzlichen Rentenversicherung, jedoch nicht Streitigkeiten zur Nachversicherung, zur Beanstandung von Beiträgen, zur Vormerkung von Versicherungszeiten (bis Ende 1991) und von rentenrechtlichen Zeiten (ab 1992) sowie zu Kindererziehungszeiten und nicht bei Streitigkeiten nach § 225 Abs. 2 SGB VI,
 - d) nach dem Recht der Arbeitsförderung (einschließlich der Streitigkeiten auf Grund der Regelung in § 336 SGB III).
2. Streitigkeiten aus § 7a SGB IV.
3. Feststellung der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse oder Pflegekasse einschließlich der Feststellung der Zuständigkeit der Krankenkassen oder Pflegekassen sowie der Wahlrechte von Mitgliedern, abgesehen von den Wahlrechten nach § 53 SGB V, auch bei Streit unter mehreren Krankenkassen oder Pflegekassen.

4. Streitigkeiten betreffend die Versicherung der Familienangehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 10 SGB V) und der Pflegeversicherung (§ 25 SGB XI).
5. Streitigkeiten betreffend die Beitragszuschüsse nach §§ 257, 258 SGB V und § 61 SGB XI sowie die Schadenersatz- und Verzinsungsansprüche nach § 28r SGB IV.
6. Streitigkeiten betreffend
 - a) die Zuschüsse und Beiträge der Bundesagentur für Arbeit zur Altersvorsorge sowie zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für Leistungsempfänger nach dem SGB III, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung befreit sind (§ 166b AFG, §§ 207, 207a SGB III, auch zu früherem Recht),
 - b) die Zuschüsse der Deutschen Rentenversicherung zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versicherten Rentenbezieher (§ 106 SGB VI).
7. Streitigkeiten betreffend die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge, jedoch nicht Streitigkeiten betreffend die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Nachversicherung.
8. Streitigkeiten betreffend Beitragsforderungen, die bei Insolvenz des Arbeitgebers von der Einzugsstelle für Zeiten vor und/oder nach dem Insolvenzereignis gegen den Arbeitgeber bzw. gegen den Insolvenzverwalter geltend gemacht werden (einschließlich von Beitragsforderungen nach § 141n Abs. 2 AFG, § 208 Abs. 2 SGB III), in der gesetzlichen Krankenversicherung, in der Pflegeversicherung, in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung.
9. Streitigkeiten aus § 19 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes.
10. Streitigkeiten aus §§ 265 bis 273 SGB V (Finanz- und Risikostrukturausgleich) sowie aus §§ 65 bis 68 SGB XI (Ausgleichsfonds und Finanzausgleich).

Die Zuständigkeiten des 3. Senats für Streitigkeiten aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz, des 10. Senats für die Versicherung der Landwirte und des 11. Senats für Beitragsstreitigkeiten nach § 141n Abs. 1 AFG und § 208 Abs. 1 SGB III bleiben unberührt.

11. Bestand des 12. Senats am 31. Dezember 2012 einschließlich ausgesetzter und ruhender Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 58 SGG sowie bei negativen Gerichtszweig übergreifenden Kompetenzkonflikten.

*) einschließlich der Streitigkeiten aus der knappschaftlichen Kranken- und Rentenversicherung und aus der Kranken- und Pflegeversicherung der Landwirte

13. Senat

13

1. Streitigkeiten aus der Rentenversicherung ^{*)}, soweit nicht der 12. Senat zuständig ist, mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 und 0 sowie der Endziffer 2 mit ungerader Vorziffer.
2. Entscheidungen über Erinnerungen gegen die Gebührenfeststellungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG (Pauschgebühren) sowie Entscheidungen über Erinnerungen gegen den Kostenansatz von Gerichtskosten gemäß § 197a SGG, § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 GKG (Streitwertgebühren). Entscheidungen über die Kostenprivilegierung nach § 183 i.V.m. § 197a SGG sowie Entscheidungen über die Höhe des Streitwerts bleiben dem jeweils für die Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Senat vorbehalten.

*) einschließlich der Streitigkeiten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung

14. Senat

14

Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG), einschließlich der Streitigkeiten über den Kinderzuschlag nach § 6a und § 6b Bundeskindergeldgesetz, soweit nicht der 4. Senat zuständig ist.

Abschnitt II: Zuordnungsregelungen

1. Grundsätze 15
- Die Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten zu den unter Abschnitt I aufgeführten Rechtsgebieten richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:
- a) Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht und des Selbstverwaltungsrechts folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete. 16
- b) Zuständig ist der Senat, in dessen Zuständigkeit der im Revisionsverfahren streitige Teil des Rechtsstreits fällt. Sind im Revisionsverfahren nur Neben- und Folgeansprüche wie zum Beispiel Zinsen, Säumniszuschläge oder Verfahrenskosten streitig, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anspruch in der Hauptsache. 17
- c) Ist im Revisionsverfahren nicht mehr streitig, welcher Sozialleistungsträger für den geltend gemachten Leistungsanspruch ggf. passiv legitimiert ist, ist der Senat zuständig, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet dieses Sozialleistungsträgers zuständig ist. Ist die Passivlegitimation des Sozialleistungsträgers im Revisionsverfahren umstritten, ist der Senat zuständig, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist. 18
- d) Ist im Revisionsverfahren der Anspruch eines Versicherten oder Versorgungsberechtigten gegen einen Sozialleistungsträger streitig, ist der für diesen Anspruch nach Abschnitt I zuständige Senat zur Entscheidung berufen, auch wenn der Anspruch an einen Dritten abgetreten worden ist oder sonst von diesem im eigenen Namen geltend gemacht wird. Das gilt auch, wenn der Dritte seinen Anspruch nicht nur auf abgetretenes oder zur Geltendmachung überlassenes Recht, sondern zugleich auch auf eigene Rechtspositionen stützt. 19

- e) Sind in einem Revisions- oder Beschwerdeverfahren mehrere Ansprüche im Streit, für die nach Abschnitt I verschiedene Senate zuständig wären, ist der Senat für das gesamte Verfahren zuständig, in dessen Aufgabenbereich der Anspruch fällt, bei dem nach dem Revisionsbegehren das Schwergewicht des Rechtsstreits liegt. Der Senat, an den der Rechtsstreit in Anwendung des Satzes 1 gelangt ist, hat den anderen Senat bzw. die anderen Senate, in deren Zuständigkeitsbereich die streitigen Ansprüche gehören, zu unterrichten. Er kann die Sache an einen anderen Senat mit dessen Zustimmung abgeben, wenn beide Senate übereinstimmend der Auffassung sind, dass sie den Rechtsstreit nach der Art des anzuwendenden Rechts zu dem Rechtsgebiet rechnen, für das der andere Senat nach Abschnitt I zuständig ist. Im Streitfall entscheidet das Präsidium, das von allen i.S. des Satzes 2 betroffenen Senaten angerufen werden kann. 20

2. Zuordnung in Sonderfällen 21

a) Rückläufer

Gelangen Rechtsstreite, in denen das Bundessozialgericht bereits eine Entscheidung erlassen hat (z.B. im Falle einer Zurückverweisung), als Revision, Nichtzulassungsbeschwerde erneut oder in diesen Verfahren sonstige Rechtsbehelfe an das Bundessozialgericht, sind sie von demselben Senat zu bearbeiten, der die frühere Entscheidung gefällt hat. Ist dieser Senat für Streitigkeiten aus dem betroffenen Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, wird der erneut anhängig werdende Rechtsstreit von dem für das Aufgabengebiet nunmehr zuständigen Senat bearbeitet.

Diese Regelung gilt entsprechend in Fällen der Aussetzung (z.B. Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht und den Europäischen Gerichtshof), des Ruhens und der Unterbrechung des Verfahrens.

b) Vorbefassung 22

Der Senat, der über eine Nichtzulassungsbeschwerde oder eine Revision bereits entschieden hat, entscheidet auch über weitere Nichtzulassungsbeschwerden, Revisionen und Wiederaufnahmeklagen, die denselben Rechtsstreit betreffen. Ist dieser Senat für Streitigkeiten aus dem betroffenen Aufga-

bengebiet nicht mehr zuständig, wird der Rechtsstreit von dem für das Aufgabengebiet nunmehr zuständigen Senat bearbeitet.

Sind für ein Rechtsgebiet mehrere Senate zuständig und ist eine Sache bei einem der Senate noch anhängig, so bleibt seine Zuständigkeit für diese und alle weiteren Anträge, Nichtzulassungsbeschwerden, Revisionen und Wiederaufnahmeklagen begründet, die dieselben Verfahrensbeteiligten i.S. von § 69 Nrn. 1 und 2 SGG und dasselbe Rechtsgebiet betreffen, soweit Kläger oder Beklagter eine Privatperson sind.

c) Streitigkeiten zwischen Bund, Ländern und Ähnlichen

23

In Streitigkeiten zwischen dem Bund, den Ländern, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden entscheidet - vorbehaltlich der Regelungen unter Abschnitt I - derjenige Senat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, dem der erhobene Anspruch angehört. Bei Erstattungsstreitigkeiten ist der zu Grunde liegende Leistungsanspruch maßgeblich. Im Zweifel entscheidet derjenige Senat, der für die Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.

d) Beschwerden nach § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG

24

Über Beschwerden nach § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG i.V.m. § 202 SGG entscheidet derjenige Senat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, dem der erhobene Anspruch vermeintlich angehört. Im Zweifel entscheidet derjenige Senat, der für die Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.

e) Abgabe-Anfragen

25

Sind für ein Rechtsgebiet mehrere Senate zuständig, und soll eine Rechtssache an einen Senat dieses Rechtsgebiets abgegeben werden, ist für die Beantwortung der Abgabe-Frage der Senat mit der niedrigsten Ordnungsziffer zuständig; die Zuständigkeit nach erfolgter Abgabe richtet sich nach den allgemeinen Regelungen.

3. Register

26

Gehen an einem Tag mehrere Revisionen, sofortige Beschwerden, Nichtzulassungsbeschwerden oder Anträge auf Prozesskostenhilfe ein, so sind zunächst die Revisionen, dann die sofortigen Beschwerden, die Nichtzulassungsbeschwerden und schließlich die Anträge auf Prozesskostenhilfe und weitere Anträge in die nach Sachgebieten getrennten Register einzutragen. Für Streitigkeiten, die dem 12. Senat zugewiesen sind, werden gesonderte Register getrennt nach Sachgebieten geführt. Sind für ein Sachgebiet neben dem 12. Senat mehrere weitere Senate abgegrenzt nach Streitgegenständen zuständig, werden die Sachgebieten-Register getrennt für die jeweils zuständigen Senate geführt; erfolgt die Verteilung auf mehrere Senate nach Endziffern, sind die Sachgebieten-Register für diese Senate gemeinsam zu führen. Innerhalb der Register erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge, geordnet nach dem Namen und Vornamen des Klägers. Ist auch dann keine Reihenfolge festzustellen, wird als weiteres Kriterium das Aktenzeichen der Vorinstanz in chronologischer Reihenfolge herangezogen.

Sind privatschriftliche Eingänge als Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde bezeichnet, werden sie in das entsprechende Register eingetragen.

Sachen, die nicht erkennen lassen, ob es sich um eine Revision, sofortige Beschwerde, eine Nichtzulassungsbeschwerde, eine Klage oder einen Antrag auf Prozesskostenhilfe handelt oder aus denen das für die Eintragung maßgebliche Sachgebiet nicht ersichtlich ist, sind zunächst in das entsprechende Allgemeine Register (AR) einzutragen. Diese Sachen sind in das zutreffende Register einzutragen, sobald die Voraussetzungen hierfür festgestellt sind; Absatz 1 ist anzuwenden.

Besteht länger als 24 Stunden kein Zugriff auf die über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Intermediär zugegangenen elektronischen Dokumente (§ 65a SGG), werden alle elektronischen Dokumente, die vom Bundessozialgericht später als 24 Stunden nach dem Zeitpunkt ihres Zugangs auf dem Intermediär abgerufen werden können, zum Zwecke der Eintragung in die Register demjenigen Tag zugeordnet, an dem sie tatsächlich

abrufbar waren. Beginn, Ende und Grund von länger als 24 Stunden dauernden Unterbrechungen des Zugriffs auf das EGVP sind zu dokumentieren.

4. Anrufung des Präsidiums

27

Bestehen über die Anwendung der vorstehenden Zuordnungsregelungen Unklarheiten, kann jeder Senat das Präsidium anrufen.

Abschnitt III: Zuständigkeit bei Ersuchen
des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie bei sonstigen Anfragen

1. Für die nach § 82 Abs. 4 Satz 1 und 2 des BVerfGG auf Ersuchen des BVerfG abzugebenden Äußerungen sind folgende Senate zuständig: 28
 - a) Betrifft der Streitgegenstand des oder der Ausgangsverfahren, die dem Ersuchen des BVerfG zu Grunde liegen, ein Aufgabengebiet, für das nach dem Geschäftsverteilungsplan ein bestimmter Senat fachlich zuständig ist, so hat dieser die Äußerung abzugeben. Ist das Recht der Rentenversicherung betroffen, sind der 5. und 13. Senat zuständig; ist das Recht der Grundversicherung für Arbeitsuchende betroffen, sind der 4. und 14. Senat zuständig. Die zuständigen Senate sollen sich um die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme bemühen. Gelingt das nicht, gibt jeder Senat eine eigene Stellungnahme ab. 29
 - b) Betrifft der Streitgegenstand des oder der Ausgangsverfahren, die dem Ersuchen des BVerfG zu Grunde liegen, Aufgabengebiete, für die nach dem Geschäftsverteilungsplan mehrere Senate fachlich zuständig sind, so hat jeder dieser Senate eine Äußerung hinsichtlich seines Fachgebiets abzugeben. 30
 - c) Handelt es sich um Verfahrensfragen oder andere Rechtsfragen, die keine Zuständigkeit nach Buchstaben a) oder b) begründen, so haben alle Senate in regelmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Senat, die Äußerung abzugeben. 31
2. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nr. 1 a) bis c) 32

Von der Zuständigkeit nach Nr. 1 Buchstaben a) bis c) kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies wegen der größeren Sachnähe eines Senats oder auf Wunsch des BVerfG oder aus anderen gewichtigen Gründen tunlich ist. Hierüber kann zwischen den betroffenen Senaten unter Vermittlung des Präsidenten Einvernehmen hergestellt werden. Auf Anrufung eines betroffenen Senats oder des Präsidenten entscheidet das Präsidium.

3. Verfahren 33

Der oder die nach Nr. 1 oder 2 jeweils zuständige(n) Senat(e) unterrichten die fachlich betroffenen Senate, in den unter Nr. 1 c) fallenden Angelegenheiten alle Senate von dem Ersuchen des BVerfG und geben diesen den Inhalt der beabsichtigten Äußerungen bekannt. Teilen andere Senate dem bzw. den zuständigen Senaten innerhalb von 4 Wochen eine von der Äußerung abweichende Auffassung mit, ist zwischen den beteiligten Senaten eine möglichst übereinstimmende Stellungnahme anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, hat der zuständige Senat neben seiner Äußerung auch die abweichende Stellungnahme der anderen Senate über den Präsidenten dem BVerfG zuzuleiten.

4. Zuständigkeit in sonstigen Fällen 34

Die Regelungen unter Nrn. 1 bis 3 gelten auch für sonstige Fälle, in denen das BVerfG dem Bundessozialgericht Gelegenheit gibt, sich zu äußern (§ 22 der Geschäftsordnung des BVerfG). Anfragen des BVerfG an bestimmte Senate bleiben hiervon unberührt.

Bittet das BVerfG in einem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde, die sich (auch) gegen eine Entscheidung des Bundessozialgerichts richtet, das Bundessozialgericht um Stellungnahme, ist der Senat zuständig, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat. Ist dieser Senat für Streitigkeiten aus dem betroffenen Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach den Nrn. 1 und 2. Betrifft die Verfassungsbeschwerde Aufgabengebiete oder Rechtsfragen, für die mehrere Senate fachlich zuständig sind, ist das Verfahren nach Nr. 3 einzuhalten.

5. Register 35

Maßgebend für die wechselnde Zuständigkeit von Senaten ist ein besonderes Register (mit Unterabteilungen), in das die vom BVerfG eingehenden Ersuchen nach der Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen sind.

6. Bei sonstigen Anfragen staatlicher, zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Stellen gelten die Regelungen der Nrn. 1. - 5. sinngemäß, soweit die Anfragen zum Aufgabenbereich der Rechtsprechung gehören. 36

Abschnitt IV: Zuständigkeit bei Ersuchen des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes

1. Für die nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes auf Ersuchen des Gemeinsamen Senats abzugebende Äußerung sind folgende Senate zuständig: 37
 - a) Ist ein Senat an einem Verfahren des Gemeinsamen Senats beteiligt, so hat dieser Senat die Äußerung abzugeben. 38
 - b) Andernfalls gilt Folgendes: 39
 - aa) Wenn es sich um eine Rechtsfrage aus einem Aufgabengebiet handelt, für das nach dem Geschäftsverteilungsplan ein bestimmter Senat zuständig ist, so hat dieser die Äußerung abzugeben.
 - bb) Handelt es sich um eine Rechtsfrage aus einem Aufgabengebiet, für das nach dem Geschäftsverteilungsplan mehrere Senate zuständig sind, so haben diese Senate abwechselnd die Äußerung abzugeben, beginnend mit dem Senat mit der niedrigsten Ordnungsnummer.
 - cc) Handelt es sich um andere Rechtsfragen, so haben alle Senate in regelmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Senat, diese Äußerung abzugeben.
2. Zuständigkeit in sonstigen Fällen 40

Diese Regelung gilt auch für diejenigen Fälle, in denen eine Äußerung abgegeben werden soll, ohne dass der Gemeinsame Senat hierum ersucht hat.
3. Register 41

Maßgebend für die wechselnde Zuständigkeit von Senaten ist ein besonderes Register, in das die vom Gemeinsamen Senat eingehenden Ersuchen nach der Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen sind.

**Teil B: Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und
Berufsrichtern ab 1. August 2013**

Abschnitt I: Besetzung des 1. bis 14. Senats

1. Senat

42

Vorsitzender

Präsident des BSG Masuch

Vertreter

Richter am BSG Prof. Dr. Hauck

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Prof. Dr. Hauck *)

Richterin am BSG Dr. Roos

Richter am BSG Dr. Estelmann

*) Zur Hälfte mit den Aufgaben eines Berichterstatters betraut.

2. Senat

43

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am BSG
Dr. Berchtold

Vertreter

Richter am BSG Prof. Dr. Spellbrink

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Prof. Dr. Spellbrink

Richterin am BSG Hüttmann-Stoll *)

Richter am BSG Mutschler

Richter am BSG Heinz **)

*) Zur Hälfte mit den Aufgaben einer Berichterstatterin betraut.

**) Zu drei Viertel mit den Aufgaben eines Berichterstatters betraut.

3. Senat

44

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am BSG
Dr. Hambüchen

Vertreter

Richter am BSG Schriever

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Schriever

Richterin am BSG Dr. Waßer

4. Senat

45

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am BSG
Prof. Dr. Voelzke

Vertreterin

Richterin am BSG Knickrehm

weitere Mitglieder des Senats

Richterin am BSG Knickrehm
Richterin am BSG Behrend

5. Senat

46

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am BSG
Dr. Berchtold

Vertreterin

Richterin am BSG Dr. Günniker

weitere Mitglieder des Senats

Richterin am BSG Dr. Günniker
Richter am BSG Dr. Koloczek
Richter am BSG Karmanski

6. Senat

47

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am BSG
Prof. Dr. Wenner

Vertreter

Richter am BSG Prof. Dr. Clemens

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Prof. Dr. Clemens
Richterin am BSG Dr. Düring
Richter am BSG Engelhard

7. Senat

48

Vorsitzender

Vertreter

Vorsitzender Richter am BSG
Eicher

Richter am BSG Coseriu

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Coseriu
Richterin am BSG Krauß *)
Richterin am BSG Siefert

*) Zur Hälfte mit den Aufgaben einer Berichterstatterin betraut.

8. Senat

49

Vorsitzender

Vertreter

Vorsitzender Richter am BSG
Eicher

Richter am BSG Coseriu

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Coseriu
Richterin am BSG Krauß *)
Richterin am BSG Siefert

*) Zur Hälfte mit den Aufgaben einer Berichterstatterin betraut.

9. Senat

50

Vorsitzender

Vertreter

Vorsitzender Richter am BSG
Prof. Dr. Loytved

Richter am BSG Kruschinsky

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Kruschinsky
Richter am BSG Othmer

10. Senat

51

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am BSG
Prof. Dr. Loytved

Vertreter

Richter am BSG Kruschinsky

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Kruschinsky
Richter am BSG Othmer

11. Senat

52

Vorsitzende

Vizepräsidentin des BSG
Dr. Wetzel-Steinwedel

Vertreter

Richter am BSG Dr. Leitherer

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Dr. Leitherer
Richter am BSG Dr. Fichte

12. Senat

53

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am BSG
Dr. Kretschmer

Vertreter

Richter am BSG Dr. Bernsdorff

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Dr. Bernsdorff
Richter am BSG Dr. Mecke
Richter am BSG Beck

13. Senat

54

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am BSG
Prof. Dr. Steinwedel

Vertreter

Richter am BSG Gasser

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Gasser
Richter am BSG Kaltenstein
Richterin am BSG Dr. Oppermann

14. Senat

55

Vorsitzender

NN

Vertreter

Richter am BSG Prof. Dr. Becker

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Prof. Dr. Becker
Richter am BSG Dr. Schütze
Richterin am BSG Krauß^{*)}
Richterin am BSG Hannappel

*) Zur Hälfte mit den Aufgaben einer Berichterstatterin betraut.

Abschnitt II: Vertretungsregelungen

1. Vertretung im Vorsitz

56

- a) Bei Verhinderung im Vorsitz eines Senats führt den Vorsitz die nach Abschnitt I bestimmte Vertretung (Stellvertretende Vorsitzende oder Stellvertretender Vorsitzender).
- b) Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz. Ist auch dieses verhindert, führt das dienstälteste verbleibende Mitglied dieses Senats den Vorsitz. Dies gilt auch dann, wenn das zur Vertretung berufene Mitglied eines anderen Senats (Nr. 2) dienstälter bzw. lebensälter ist.
- c) Sind alle Mitglieder des Senats verhindert, so führt die dienstälteste, bei gleichem Dienstalter die lebensälteste Vertretung (Nr. 2) den Vorsitz.

2. Vertretung durch Richterinnen und Richter eines anderen Senats

57

- a) Führt die Verhinderung der Mitglieder eines Senats zur Beschlussunfähigkeit, findet eine Vertretung durch Mitglieder eines anderen Senats statt. Wer anderer Senat ist, ergibt sich aus der nachfolgenden Gegenüberstellung von Senaten, deren Mitglieder zur gegenseitigen Vertretung berufen sind:

1. Senat	-	3. Senat
2. Senat	-	9./10. Senat
4. Senat	-	14. Senat
5. Senat	-	13. Senat
6. Senat	-	12. Senat
7./8. Senat	-	11. Senat

- b) Zur Vertretung werden nur die weiteren Mitglieder des anderen Senats herangezogen.
- c) Soweit es für die Herbeiführung der Beschlussfähigkeit eines Senats erforderlich ist, wird dieser für die Dauer der Verhinderung eines Mitglieds stets durch das jeweils dienstjüngste weitere Mitglied des anderen Senats ergänzt. Bei gleichem Dienstalter beginnt die Reihenfolge mit dem lebensjüngsten Mitglied.
- d) Stehen aus dem anderen Senat weitere Mitglieder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, sind alle weiteren Mitglieder in der Reihenfolge des Alphabets zur Vertretung berufen.

Abschnitt III: Besetzung des Großen Senats

Vorsitzender
Präsident des BSG Masuch

Bei Verhinderung des Präsidenten als Vorsitzenden des Großen Senats vertritt ihn das dienstälteste Mitglied des Großen Senats.

<u>Mitglieder</u>		<u>Vertretung</u>
1. Senat	Präsident des BSG Masuch	Richter am BSG Prof. Dr. Hauck als Vertreter i.S. von § 41 Abs. 5 Satz 5 SGG
2. Senat	Richter am BSG Prof. Dr. Spellbrink	Richterin am BSG Hüttmann-Stoll
3. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Dr. Hambüchen	Richter am BSG Schriever
4. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Voelzke	Richterin am BSG Knickrehm
5. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Dr. Berchtold	Richterin am BSG Dr. Günniker
6. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Wenner	Richter am BSG Prof. Dr. Clemens
7. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Eicher	Richter am BSG Coseriu
8. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Eicher	Richter am BSG Coseriu
9. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Loytved	Richter am BSG Kruschinsky
10. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Loytved	Richter am BSG Kruschinsky
11. Senat	Vizepräsidentin des BSG Dr. Wetzel-Steinwedel	Richter am BSG Dr. Leitherer
12. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Dr. Kretschmer	Richter am BSG Dr. Bernsdorff
13. Senat	Richter am BSG Gasser	Richter am BSG Kaltenstein
14. Senat	NN	Richter am BSG Prof. Dr. Becker

Abschnitt IV: Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

1. Mitglieder kraft Amtes:

- a) der Präsident des Bundessozialgerichts
- b) die oder der Vorsitzende der beteiligten Senate des Bundessozialgerichts.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt seine Vertretung im Großen Senat, bei Verhinderung von Vorsitzenden der beteiligten Senate deren Vertretung im Vorsitz an deren Stelle.

2. Mitglieder durch Entsendung für die Geschäftsjahre 2013 und 2014

<u>Mitglieder</u>		<u>Vertretung</u>
1. Senat	Richter am BSG Prof. Dr. Hauck Richterin am BSG Dr. Roos	Richter am BSG Dr. Estelmann Richterin am BSG Dr. Waßer
2. Senat	Richter am BSG Prof. Dr. Spellbrink	Richterin am BSG Hüttmann-Stoll
3. Senat	Richter am BSG Schriever	Richterin am BSG Dr. Waßer
4. Senat	Richterin am BSG Knickrehm	Richterin am BSG Behrend
5. Senat	Richterin am BSG Dr. Günniker	Richter am BSG Dr. Koloczek
6. Senat	Richter am BSG Prof. Dr. Clemens	Richterin am BSG Dr. Düring
7. Senat	Richter am BSG Coseriu	Richterin am BSG Krauß
8. Senat	Richter am BSG Coseriu	Richterin am BSG Krauß
9. Senat	Richter am BSG Kruschinsky	Richter am BSG Othmer
10. Senat	Richter am BSG Kruschinsky	Richter am BSG Othmer
11. Senat	Richter am BSG Dr. Leitherer	Richter am BSG Dr. Fichte
12. Senat	Richter am BSG Dr. Bernsdorff	Richter am BSG Dr. Mecke
13. Senat	Richter am BSG Gasser	Richter am BSG Kaltenstein
14. Senat	Richter am BSG Prof. Dr. Becker	Richter am BSG Dr. Schütze
Großer Senat	Vizepräsidentin des BSG Dr. Wetzel-Steinwedel Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Loytved	Vorsitzender Richter am BSG Dr. Hambüchen Vorsitzender Richter am BSG Eicher

Ist auch die namentlich benannte Vertretung des zu entsendenden Mitglieds verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters in den Gemeinsamen Senat ein.

Teil C: Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern (Stand: 1. August 2013)

Abschnitt I: Besetzung des 1. bis 14. Senats

60

Den einzelnen Senaten werden nachstehende ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der jeweils angegebenen Reihenfolge zugeteilt:

1. Senat

61

Versicherte

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Leite, Jürgen
2. Siller, Gert
3. Kandraschow, Heike
4. Berndt, Karola
5. Roth-Bleckwehl, Eva
6. Schwill, Klaus

1. Geppert, Cornelia
2. Bungart, Johannes
3. Arlt, Gudrun
4. Ries, Joachim
5. Oster, Arthur
6. Reinewardt, Klaus-Jürgen

2. Senat

62

Versicherte

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Lasar, Dieter
2. Dörr, Elisabeth
3. Siller, Gert
4. Stahl, Bernd
5. Theobald, Susanne

1. Haase, Bettina
2. Lippert, Manfred
3. Dr. Burdenski, Wolfhart
4. Dr. Grieshaber, Thomas
5. Stein, Andreas
6. Cossmann, Detlef

3. Senat

63

Versicherte

1. Dörr, Elisabeth
2. Herrmann, Wilhelm
3. Schaller, Johannes
4. Hehr, Uwe
5. Biermann, Birgit
6. Prof. Dr. Welti, Felix

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Busch, Axel
2. Koch, Hans
3. Harms, Helmut
4. Ries, Joachim
5. Dr. Picker, Claudia
6. Deicke, Heinrich
7. Reese, Jeanette

4. Senat

64

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Setz, Brigitta
2. Ende, Karin
3. Dellmann, Thorsten
4. Fischer, Annette
5. Nazarek, Robert
6. Soost, Stefan

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Busch, Axel
2. Sachse, Karin
3. Oster, Arthur
4. Dr. Grieshaber, Thomas
5. Dr. Diekmann, Ralf
6. Ruland, Heike
7. Schubert, Goetz

5. Senat

65

Versicherte

1. Lohre, Karl-Werner
2. Kandaschow, Heike
3. Kovar, Walter
4. van Nieuwenborg, Achim
5. Biermann, Birgit
6. Schwill, Klaus

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Arlt, Gudrun
2. Sachse, Karin
3. Dr. Burdenski, Wolfhart
4. Ganz, Matthias
5. Schubert, Goetz
6. Günther, Uwe

6. Senat

66

a) Für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts
(vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 SGG)

Vertragsärztinnen und -ärzte,
Psychotherapeutinnen und -therapeuten

1. Dr. Zech, Ute
2. Dr. Seegers, Dietmar
3. Dr. Korschanowski, Harri
4. Dr. Lörz, Marco
5. Nacke, Wulf
6. Dr. Neumann, Michael
7. Waldherr, Benedikt
8. Dr. Eisenkeil, Sigurd
9. Dr. Krämer, Jürgen

Krankenkassen

1. Dr. Pfeiffer, Doris
2. Freiherr von Stackelberg, Johann-Magnus
3. Bauer, Hans-Holger
4. Ackermann, Claudia
5. Ballast, Thomas
6. Elsner, Ulrike
7. Michalak, Franz
8. Dr. Platzer, Helmut

Vertragszahnärztinnen und
-zahnärzte

1. Dr. Kötz, Hans-Joachim
2. Dr. Dr. Snel, Henry
3. Dr. Dieckmann, Lutz
4. Dr. von Petersdorff, Volker
5. Dr. Asbeck, Rolf-Peter
6. Dr. Bartling, Klaus
7. Dr. Buck-Ohm, Anke
8. Dr. Voigt, Joachim

b) Für Angelegenheiten der Vertragsärzte bzw. Vertragszahnärzte

(vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 SGG)
die vorgenannten Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte.

7. Senat

67

Von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagene Personen

1. Simon, Ernst-Christoph
2. Hesse, Karl-Heinz
3. Klein, Elke
4. Lübking, Uwe
5. Leindecker, Jürgen
6. Patzelt, Martin
7. Dr. Vorholz, Irene
8. Prof. Dr. Wienand, Manfred
9. Graffe, Friedrich
10. Müller-Trimbusch, Gabriele

8. Senat

68

Von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagene Personen

1. Simon, Ernst-Christoph
2. Hesse, Karl-Heinz
3. Klein, Elke
4. Lübking, Uwe
5. Leindecker, Jürgen
6. Patzelt, Martin
7. Dr. Vorholz, Irene
8. Prof. Dr. Wienand, Manfred
9. Graffe, Friedrich
10. Müller-Trimbusch, Gabriele

9. Senat

69

Versorgungsberechtigte,
behinderte Menschen und Versicherte

1. Maier, Berndt
2. Riester, Georg
3. de Vries, Hans-Peter
4. Würthenberger, Uwe
5. Bochat, Lothar
6. Grönda, Manfred
7. Hain, Hans-Dieter
8. Kottwitz, Monika

Mit dem sozialen Entschädigungsrecht
oder dem Recht der Teilhabe
behinderter Menschen vertraute
Personen

1. Dr. Simon, Günter
2. Franke, Alfred
3. Döhnert, Karin
4. Fehl, Hans-Martin
5. Dr. Theren, Gabriele
6. Eichler, Anneliese
7. Klockner, Sabine
8. Leißner, Barbara
9. Dr. Lessing-Blum, Marianne
10. Schreiber, Regina

10. Senat

70

Versicherte

1. Leite, Jürgen
2. Herrmann, Wilhelm
3. Lasar, Dieter
4. Pohl, Eva
5. van Nieuwenborg, Achim
6. Theobald, Susanne

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Rothacher, Dagmar
2. Lischka, Clemens
3. Dr. Picker, Claudia
4. Günther, Uwe
5. Cossmann, Detlef
6. Krauser, Helmut

11. Senat

71

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Setz, Brigitta
2. Ende, Karin
3. Dellmann, Thorsten
4. Hochmann-Siebeneick, Marietta
5. Schech, Sabine
6. Hartmann, Caroline

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Haase, Bettina
2. Winnefeld, Gerd
3. Bungart, Johannes
4. Dr. Picker, Claudia
5. Dr. Hoehl, Stefan
6. Deicke, Heinrich

12. Senat

72

Versicherte

1. Kovar, Walter
2. Link, Liselotte
3. Stahl, Bernd
4. Berndt, Karola
5. Hehr, Uwe
6. Lohre, Karl-Werner

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Koch, Hans
2. Harms, Helmut
3. Rothacher, Dagmar
4. Stein, Andreas
5. Krauser, Helmut
6. Dr. Diekmann, Ralf

13. Senat

73

Versicherte

1. Link, Liselotte
2. Roth-Bleckwehl, Eva
3. Schaller, Johannes
4. Pohl, Eva
5. Prof. Dr. Welti, Felix

Arbeitgeber

1. Winnefeld, Gerd
2. Lippert, Manfred
3. Lischka, Clemens
4. Dr. Omagbemi, Robert
5. Ganz, Matthias

14. Senat

74

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Klenter, Peter
2. Schmitz, Peter
3. Hochmann-Siebeneick, Marietta
4. Nazarek, Robert
5. Rascher, Andreas
6. Soost, Stefan

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Geppert, Cornelia
2. Rothacher, Dagmar
3. Reese, Jeanette
4. Garben-Mogwitz, Astrid
5. Dr. Omagbemi, Robert
6. Ruland, Heike
7. Zilligen, Wolfram

Abschnitt II: Besetzung des Großen Senats

Versicherte

Mitglieder:

1. Leite, Jürgen
2. Kovar, Walter

Vertretung:

1. Siller, Gert
2. Lasar, Dieter

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Mitglied:

Setz, Brigitta

Vertretung:

Dellmann, Thorsten

**Versorgungsberechtigte,
behinderte Menschen und Versicherte**

Mitglied:

Maier, Berndt

Vertretung:

Riester, Georg

**Vertragsärztinnen, -ärzte,
Psychotherapeutinnen und -therapeuten**

Mitglied:

Dr. Korschanowski, Harri

Vertretung:

Dr. Zech, Ute

**Vertragszahnärztinnen und
-zahnärzte**

Mitglied:

Dr. Kötz, Hans-Joachim

Vertretung:

Dr. Dr. Snel, Henry

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Mitglieder:

1. Busch, Axel
2. Haase, Bettina

Vertretung:

1. Geppert, Cornelia
2. Koch, Hans

**Mit dem sozialen Entschädigungs-
recht oder dem Recht der Teilhabe
behinderter Menschen vertraute Personen**

Mitglied:

Dr. Simon, Günter

Vertretung:

Dr. Theren, Gabriele

Krankenkassen

Mitglied:

Dr. Pfeiffer, Doris

Vertretung:

Bauer, Hans-Holger

**Von der Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
vorgeschlagene Personen**

Mitglieder:

1. Simon, Ernst-Christoph
2. Hesse, Karl-Heinz

Vertretung:

1. Klein, Elke
2. Lübking, Uwe

Abschnitt III: Regelungen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden zu den Sitzungen der Senate 1 bis 14 jeweils in der Reihenfolge herangezogen, in der sie den einzelnen Senaten vom Präsidium zugewiesen sind (Listenturnus nach der jeweiligen Nummer der Zuweisung). 76

Herangezogen wird zunächst diejenige Person, die auf die letzte auch im vorangegangenen Geschäftsjahr herangezogene Person folgt. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird die nächste Person in der Reihenfolge zugezogen; ist auch diese verhindert, die übernächste und so fort. Die jeweils verhinderte Person wird so behandelt, als ob sie an der Sitzung teilgenommen hätte (Anrechnung auf den Listenturnus). Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter von der Mitwirkung an einem oder mehreren Revisionsverfahren eines Sitzungstages kraft Gesetzes ausgeschlossen oder vor dem Termin wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt worden (Verhinderung), gilt die Verhinderung für sämtliche Verfahren dieses Sitzungstages. Die Heranziehung neu berufener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter richtet sich nach der Nummer, mit der sie dem jeweiligen Senat zugewiesen werden.

2. Ist bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters die Ladung nach der Liste wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten in oder in der Nähe von Kassel wohnenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge dieses Verzeichnisses zuzuziehen. 77

Ist die Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter aus dem nachstehenden Verzeichnis nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter des Vertretungssenats in der Reihenfolge ihrer Listung im Geschäftsverteilungsplan des Gerichts heranzuziehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Entsprechendes gilt für verhinderte Vertretungen ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter bei Sitzungen des Großen Senats.

3. Die Heranziehung nach Abs. 2 ist den herangezogenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auf den Listenturnus nicht anzurechnen. 78

**Abschnitt IV: Verzeichnis der in oder in der Nähe von
Kassel wohnenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter**

Versicherte

Kovar, Walter
Lasar, Dieter
Lohre, Karl-Werner
Schaller, Johannes
Siller, Gert
Stahl, Bernd

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Fischer, Annette

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Dr. Diekmann, Ralf
Haase, Bettina
Dr. Hoehl, Stefan
Lischka, Clemens
Reese, Jeanette

Versorgungsberechtigte, behinderte Menschen

Riester, Georg

Mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter
Menschen vertraute Personen und Versicherte

Schreiber, Regina
Dr. Simon, Günter

Vertragsärztinnen und -ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Dr. Krämer, Jürgen
Dr. Neumann, Michael
Dr. Zech, Ute

Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte

Dr. Asbeck, Rolf-Peter

Krankenkassen

Ackermann, Claudia

Von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagene
Personen

Hesse, Karl-Heinz

Anhang

Erläuterung der beim Bundessozialgericht verwandten Aktenzeichen

I Allgemeines

Die Aktenzeichen werden in der nachstehenden Reihenfolge gebildet aus

- 1) dem Großbuchstaben B (für Bundessozialgericht)
- 2) der Nummer des zuständigen Senats (1 bis 14)
- 3) dem oder den Großbuchstaben (maximal zwei),
die das Sachgebiet bezeichnen (s. unter II)
- 4) der laufenden Nummer im maßgeblichen Register (s. unter III)
- 5) den beiden letzten Zahlen der Jahreszahl
- 6) ggf. der Untergliederung nach Sachgebieten (s. unter II)
- 7) der Bezeichnung des Registers (nachgestellt, s. unter III)

II Für das Sachgebiet gelten folgende Großbuchstaben

- | | |
|---|----|
| a) Rentenversicherung | R |
| b) Streitigkeiten nach § 17 AAÜG ua | RS |
| c) Krankenversicherung | KR |
| d) Vertrags(zahn)arztrecht | KA |
| e) Arbeitslosenversicherung und übrige Aufgaben der
Bundesagentur für Arbeit | AL |
| f) Kindergeld | KG |
| g) Elterngeld, Erziehungsgeld | EG |
| h) Alterssicherung der Landwirte und Zusatzversorgung | LW |
| i) Unfallversicherung | U |
| j) Pflegeversicherung | P |
| k) Soziales Entschädigungsrecht | V |
| l) Schwerbehindertenrecht | SB |
| m) Aufsichtsrecht | A |
| n) Sonstiges | SF |
| o) Grundsicherung für Arbeitsuchende | AS |

p)	Sozialhilfe	SO
q)	Asylbewerberleistungsgesetz	AY
r)	Blindengeld	BL
s)	Künstlersozialversicherung	KS
t)	Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren	ÜG

III Für die Register gelten folgende Großbuchstaben (nachgestellt ggf. untergliedert gemäß Abschnitt II Nr. 3)

1.	Revisionsregister	R
2.	Beschwerderegister	B
3.	Register für Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens	RH, BH, KLH
4.	Register für den Großen Senat	GS
5.	Register für Sondersachen	S
6.	Klageregister	KL
7.	Allgemeines Register	AR
8.	Anhörungsrüge-Verfahren	C